

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 61  
KARL HONAY

Wien, am 17. Februar 1931.

## Die künftige Nahrungs- oder Genußmittelabgabe.

Im Zuge der Verhandlungen über die Abgabenteilung wurde der Gemeinde Wien eine Novellierung des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe zugestanden. Hierbei wurde folgendes bedungen: Für die Abgabepflicht ist ausschließlich der Umsatz bestimmend. Die sich hiernach ergebenden Abgabensätze müssen abgestuft und gegenüber dem früheren Stand wesentlich niedriger gehalten sein. Jene Betriebe, die bisher schon kraft Gesetzes, also ohne individuelle Einreihung, abgabepflichtig waren, dürfen einen Satz von höchstens zehn Prozent erreichen, doch sind die Buschenschänken davon auszunehmen. Der Gesamtertrag darf im ersten Jahr 10'6 Millionen Schilling nicht übersteigen. Falls sich ein höherer oder niedriger Ertrag ergibt, so ist nach Ablauf des ersten Jahres eine entsprechende Korrektur der Abgabensätze vorzunehmen, die aber dann bis zum 31. Dezember 1935, wie immer der Ertrag sich gestalten mag, unverändert Geltung hat. Da die Abgabe nunmehr bloß nach dem Umsatz zu berechnen ist, wird das für die Einreihung bisher maßgebend gewesene freie Ermessen ausgeschaltet. Der Text der Novelle soll mit der Bundesregierung vereinbart werden und diese wird dafür sorgen, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung, die wegen der nunmehr vorliegenden Gleichartigkeit mit der Warenumsatzsteuer nach § 3, Absatz 1, lit. c des Finanzverfassungsgesetzes notwendig ist, erteilt werde.

Auf Grund dieses zwischen der Bundesregierung und der Vertretung der Bundeshauptstadt Wien geschlossenen Paktes wurde die neue Gesetzesnovelle vereinbart. Abgabepflichtig ist, wer im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien im Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des Buschenschankes, des Zuckerbäckergewerbes, eines Sanatoriums oder Klubs Nahrungs- oder Genußmittel oder in einem sonstigen Betriebe Schokolade, Zuckerwaren oder Backwerk gegen Entgelt verabfolgt; desgleichen ist die entgeltliche Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmitteln in was immer für einem Betriebe abgabepflichtig, wenn dies anlässlich einer der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltung geschieht. Es ist dabei ohne Belang, ob der Konsum innerhalb oder außerhalb des Betriebes erfolgt und ob die gewerbliche Befugnis gegeben ist oder nicht. Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die verabfolgten Nahrungs- oder Genußmittel erzielten Entgeltes einschließlich der im Entgelt enthaltenen Abgabe. Die Abgabe darf in keinem Fall abgedeckt aufgerechnet werden.

Auch in der neuen Fassung des Gesetzes ist die Scheidung zwischen den sogenannten ex lege Betrieben und allen übrigen Abgabepflichtigen beibehalten. Die Abgabe beträgt für Bars, Kabaretts, Varietés und sonstige Nachtlokale, dann für Likör- und Frühstückstuben und Automatenbuffets zehn Prozent der Bemessungsgrundlage. Neu hinzugekommen sind als ex lege Betriebe die Automatenbuffets. Es war dafür der Umstand bestimmend, daß sie nach der Art ihres Betriebes das Bedienungspersonal fast gänzlich ersparen; ferner war zu berücksichtigen, daß die Automatenbuffets ihr Geschäft in wesentlich kleineren Räumen abzuwickeln vermögen, als dies bei Gast- oder Caféhäusern mit gleichen Umsätzen der Fall ist, und daher viel geringere Ausgaben für Miete, Beheizung und Beleuchtung, Ausstattung und Erhaltung aufzuwenden haben.

Die bisher mit den Nachtlokalen gleichgehaltenen Konzertcafés, Konzertrestaurants und Hourigen kommen in eine etwas niedrigere Abgabestufe von neun Prozent. Wie es schon jetzt Gepflogenheit war, ist bei den gemischten Betrieben, die nicht erst mit Konzertbeginn den Betrieb überhaupt eröffnen, die neunprozentige Abgabe auch von dem Entgelte für die Nahrungs- oder Genußmittel zu entrichten, die innerhalb einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung den Teilnehmern an der Veranstaltung verabfolgt werden.

Eine besondere Begünstigung erfahren die Buschenschänken. Es geschieht dies deshalb, weil die Buschenschänker bekanntlich nur den selbst gefechsten Wein, keinen dazugekauften und auch kein Bier zum Ausschank bringen dürfen. Sie werden, auch wenn sie Musik haben von der neunprozentigen Abgabe ausdrücklich ausgenommen und fallen unter die normale Skala, bleiben also bei einem Monatsumsatz bis zu 2.000 Schilling überhaupt abgabefrei. Diese Musikfreiheit gilt jedoch nicht, wenn der Buschenschank in Verbindung mit einem Gasthaus betrieben wird.

Auch das gelegentliche Musizieren durch Gäste wird künftighin nur einem kleinen Lustbarkeitsabgabepauschale unterliegen, hingegen von der erhöhten Nahrungs- oder Genußmittelabgabe befreit sein.

Bei der Aufstellung der Skala hat es den Gegenstand sorgfältigster Erwägung gebildet, ob es nicht zweckmäßig wäre, für jede einzelne Branche entsprechend ihrer Eigenart gesonderte Abgabensätze vorzuschreiben. Dem haben sich jedoch manche Schwierigkeiten entgegengestellt. Es sei beispielsweise darauf verwiesen, daß der Schokolade-, Zuckerwaren- und Backwerkverkauf außer in den Sondergeschäften und im allgemeinen Handel auch

# RATHAUSKORRESPONDENZ

II. Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

Wien, am

17. Februar 1931

den wesentlichen Bestandteil des Zuckerbäckergeschäftes bildet. Die Zuckerbäcker haben wieder vielfach Cafésalons angegliedert. Ebenso werden in steigendem Maße Caféhäuser als Caférestaurants geführt, sodaß die Abgrenzungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wären.

Die allgemeine Skala läßt jede Monatslosung bis 2.000 Schilling abgabefrei. Von den nächsten vereinnahmten 2.000 bis 4.000 Schilling ist die Abgabe ein halbes Prozent. Hingegen bleiben bei den Gast- und Speisewirten die ersten 4.000 Schilling Monatseinnahme von jeder Steuerzahlung ausgenommen. Die Begünstigung der Gast- und Speisewirte hat seine Begründung darin, daß zur Erzielung des gleichen Gewinnes in aller Regel ein größerer Umsatz erzielt werden muß als von den anderen abgabepflichtigen Betrieben. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß über die vom Magistrat vorgeschlagene weitgehende Begünstigung der alkoholfreien Speisewirtschaften das notwendige Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte.

Bei den Einnahmen über 4.000 Schilling monatlich stimmen die Skalen in den Prozentsätzen vollkommen überein.

Zum richtigen Verständnis der beiden Skalen muß hervorgehoben werden, daß der stufenmäßige Aufbau, ähnlich wie dies bei der Wohnbausteuer der Fall ist, bei jedweder noch so hohen Losung in Anwendung kommt. Es sind also beispielsweise bei einem Betriebe mit einer Monatslosung von 30.000 Schilling, wenn es ein Caféhäuser ist, 2.000 Schilling, wenn es sich um ein Gasthaus handelt, 4.000 Schilling abgabefrei. Sinngemäß werden auch die weiterhin anschließenden Stufen errechnet. Dadurch kommt es, daß der effektive Abgabesatz wesentlich niedriger ist als der für die einzelnen Stufen genannte nominelle Prozentsatz. Die Skalen erreichen bei einem Umsatz von monatlich mehr als 13.000 Schilling den siebenprozentigen nominellen Abgabesatz, der aber infolge des geschilderten stufenförmigen Aufbaus in Wirklichkeit beispielsweise bei einer Monatslosung von 14.000 Schilling bei Caféhäusern, Zuckerbäckern etc. bloß 2'67, bei Gast- und Speisewirtschaften bloß 2'60 Prozent ausmacht. Die allgemeine Skala erreicht erst bei einem Umsatz von 30.250 Schilling im Monat die effektive Belastung von fünf Prozent. Darüber hinaus tritt eine prozentuale Erhöhung der Abgabe überhaupt nicht ein und es haben daher alle Caféhäuser, Zuckerbäckergeschäfte, Sanatorien etc. mit höheren Monatseinnahmen den Durchschnittssatz von fünf Prozent vom erzielten Entgelt zu bezahlen. Bei der für Gast- und Speisewirtschaften geltenden Skala wird dieser Höchstpunkt nicht bei 30.250, sondern bei 30.750 Schilling erreicht. Es ist selbstverständlich, daß für jene Beträge, die zwischen die einzelnen Abgabestufen fallen, der jeweilig entsprechende Prozentsatz anzuwenden ist und nicht etwa eine Aufmündung eintritt. In den nachfolgenden Skalen sind, was zur Vorbeugung von Mißverständnissen besonders hervorgehoben sei, die effektiven Prozentsätze stets für den Endpunkt der betreffenden Abgabestufe errechnet.

## Skala für Gast- und Speisewirte:

Monatslosung:	Prozentsatz:	Monatlich Gesamtzahlung:	Tatsächl. Prozentsatz, errechnet für die Obergrenze der einzelnen Steuerstufen:
Bis S 4.000	frei	frei	frei
von S 4.000 bis S 5.000	1 %	0 bis S 10	0'2
" " 5.000 " " 6.000	1 1/2 "	10 " " 25	0'416
" " 6.000 " " 7.000	2 "	25 " " 45	0'642
" " 7.000 " " 8.000	2 1/2 "	45 " " 70	0'875
" " 8.000 " " 9.000	3 "	70 " " 100	1'111
" " 9.000 " " 10.000	3 1/2 "	100 " " 135	1'35
" " 10.000 " " 11.000	4 "	135 " " 175	1'59
" " 11.000 " " 12.000	6 "	175 " " 235	1'958
" " 12.000 " " 13.000	6 "	235 " " 295	2'269
" " 13.000 " " 14.000	7 "	295 " " 365	2'607
" " 14.000 " " 15.000	7 "	365 " " 435	2'9

137

# RATHAUSKORRESPONDENZ

3. Blatt.

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

Wien, am 17. Februar 1931.

Monatslosung:	Prozentsatz:	Monatl. Gesamtzahlung:	Tatsächl. Prozentsatz, errechnet für die Obergrenze der einzelnen Steuerstufen:
von S 15.000 bis S 16.000	7 %	435 bis S 505	3'156
" " 16.000 " " 17.000	7 %	505 " " 575	3'382
" " 17.000 " " 18.000	7 %	575 " " 645	3'583
" " 18.000 " " 19.000	7 %	645 " " 715	3'763
" " 19.000 " " 20.000	7 %	715 " " 785	3'925
" " 20.000 " " 21.000	7 %	785 " " 855	4'071
" " 21.000 " " 22.000	7 %	855 " " 925	4'204
" " 22.000 " " 23.000	7 %	925 " " 995	4'326
" " 23.000 " " 24.000	7 %	995 " " 1065	4'437
" " 24.000 " " 25.000	7 %	1065 " " 1135	4'54
" " 25.000 " " 26.000	7 %	1135 " " 1205	4'634
" " 26.000 " " 27.000	7 %	1205 " " 1275	4'722
" " 27.000 " " 28.000	7 %	1275 " " 1345	4'803
" " 28.000 " " 29.000	7 %	1345 " " 1415	4'879
" " 29.000 " " 30.000	7 %	1415 " " 1485	4'95
" " 30.000 " " 30.750	7 %	1485 " " 1537'50	5
über" 30.750	7 %	-----	5

## Skala für alle sonstigen Betriebe:

Bis	von S	frei	bis S	frei
2.000	2.000	frei	3.000	frei
"	"	1/2 %	"	0 bis S 5
"	"	1/2 "	"	" " 10
"	"	1 "	"	" " 20
"	"	1 1/2 "	"	" " 35
"	"	2 "	"	" " 55
"	"	2 1/2 "	"	" " 80
"	"	3 "	"	" " 110
"	"	3 1/2 "	"	" " 145
"	"	4 "	"	" " 185
"	"	6 "	"	" " 245
"	"	6 "	"	" " 305
"	"	7 "	"	" " 375
"	"	7 "	"	" " 445
"	"	7 "	"	" " 517
"	"	7 "	"	" " 585
"	"	7 "	"	" " 655
"	"	7 "	"	" " 725
"	"	7 "	"	" " 795
"	"	7 "	"	" " 865
"	"	7 %	"	" " 935
"	"	7 "	"	" " 1005
"	"	7 "	"	" " 1075
"	"	7 "	"	" " 1145
"	"	7 "	"	" " 1215
"	"	7 "	"	" " 1285
"	"	7 "	"	" " 1355
"	"	7 "	"	" " 1425
"	"	7 "	"	" " 1495
"	"	7 "	"	" " 1512'50
über 30.250	30.250	7 "	-----	5

Wenn etwa ein Gasthaus einen Monatsumsatz von 50.000 Schilling aufzuweisen hat, so beträgt die Abgabe davon fünf Prozent oder 2.500 Schilling. Genau das Gleiche hat ein Cafehaus, eine Konditorei etc. bei dem gleichen Umsatz von 50.000 S zu entrichten.

Die Entgelte, die in Teilen eines einheitlich geführten Betriebes erzielt werden, sind für die Abgabemessung zu einem Gesamtentgelt zusammenzurechnen und zwar auch dann, wenn die Betriebsteile auf Grund verschiedener Berechtigungen geführt werden. Um diese Bestimmung vollkommen klar zu machen, wurden in den Gesetzestext selbst die wichtigsten Beispiele aufgenommen, wie etwa: Gast- und Cafehaus; Speisesaal, Extrazimmer, Gassenschank, Schwemme, Spielzimmer, Klubzimmer, Separés, Kellorlokal, Bufette (mit Ausnahme der Automatenbuffets; im Hotelbetrieb die Verabfolgung auf den Zimmern und sonstige Verabfolgungen; Cafesalon und Zuckerbäckereibetrieb; Gassenkiosk, Gastgarten in unmittelbarem Zusammenhang mit den anderen Betriebsräumen oder in deren Nachbarschaft.

Zweigniederlassungen hingegen werden gesondert berechnet. Als solche Zweigniederlassungen gelten die im § 40 der Gewerbeordnung bezeichneten Zweigtablissements oder Niederlagen, also die gemeiniglich als Filialen bezeichneten Betriebsstätten. Es werden also zum Beispiel die Filialen der Firma Kunz oder Meisl A.G. für die von ihnen verkauften Schokolade-, Zuk-

# RATHAUSKORRESPONDENZ

4. Blatt.

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

Wien, am 17. Feber 1931.

korwaron- und Backwerk gesondert abzurechnen haben und gesondert zu bekommen sein. Hingegen sind die nach § 20a der Gewerbeordnung für vorübergehende Zwecke (Volksfesten, Wohltätigkeitsfesten, Ausstellungen, Bauten, Märkten, militärischen Übungen u. s. w.) errichteten Zweigbetriebsstätten selbstverständlich nicht als Filialen aufzufassen.

Dem zwischen der Bundesregierung und der Vertretung der Bundeshauptstadt Wien geschlossenen Pakte zufolge hätte eine Ermäßigung der Skalen nach dem ersten Probejahr nur dann eintreten müssen, wenn der Ertrag mehr als zehn Prozent über 10'6 Millionen Schilling also 11,660.000 Schilling ausgemacht hätte. Da jedoch die Auswirkung der neuen Skalen nicht vollkommen genau ermittelbar ist und auch gerade jetzt erheblichere Konsumschwankungen sich vollziehen, soll die Korrektur nach oben und nach unten schon dann eintreten, wenn mehr, beziehungsweise weniger als 10'6 Millionen Schilling in der Zeit vom 1. März 1931 bis 28. Feber 1932 als Steuervorschreibung sich ergeben. Übersteigt der Abgabeertrag in den erwähnten zwölf Monaten die Summe von 10'6 Millionen Schilling, so bleiben die Abgabesätze der sogenannten ex lege Betriebe (zehn bzw. neun Prozent) unverändert und es werden die Vorschreibungen der nach den Skalen abgabepflichtigen Betriebe verhältnismäßig gekürzt und die sich hieraus ergebenden Überzahlungen ihnen gutgeschrieben. Wenn jedoch der Abgabeertrag weniger als 10'6 Millionen Schilling ausmacht, so sind zunächst die einzelnen Vorschreibungen an neunprozentiger Abgabe bis auf zehn Prozent je nach der Höhe des Abganges hinaufzusetzen. Ergibt sich auch dann noch ein Minderertrag, so sind alle einzelnen skalamäßigen Vorschreibungen um einen gleichen Prozentsatz so zu erhöhen, daß sich ein Gesamtertrag von 10'6 Millionen Schilling ergibt. Die mit zehn Prozent abgabepflichtigen Nachtlokale, Bars, Varietés etc. bleiben in ihrem Abgabesatz sowohl bei einem Mehr wie bei einem Minderertrag der Abgabe unberührt. Die sich auf Grund der Erfolge des ersten Abgabejahres ergebenden Änderungen an den Abgabesätzen sind von der Landesregierung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen durch Verordnung festzustellen und gelten sodann unveränderlich bis zum 31. Dezember 1935.

Das novellierte Gesetz tritt für die im Jänner 1931 als Luxusbetriebe eingereichten Lokale, soweit sie darnach überhaupt abgabepflichtig sind, rückwirkend vom Tage der Wirksamkeit dieser Einreihung, für alle anderen Abgabepflichtigen am 1. März 1931 in Kraft.

Die Freilassung eines Monatsumsatzes von 2.000 bzw. 4.000 Schilling wird die Wirkung haben, daß etwa ein Drittel aller Gasthäuser, die Hälfte der Cafehäuser und Konditoreien und mehr als drei Viertel der Zuckerwarenverschleißer nicht steuerpflichtig werden. In diesem Sinne bleibt der soziale Charakter des Gesetzes gewahrt, wenn auch sonst die bloße Mechanik der Zahlen die Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit der Kunden natürlich nicht in dem Maße zur Geltung zu bringen vermag, wie dies durch das freie Ermessen des Magistrates geschehen ist.

Das novellierte Gesetz wird in einer für morgen ausgeschriebenen Sitzung der Landesregierung eingebracht werden und gelangt sodann am Montag im Finanzausschuß und am Mittwoch, den 25. ds. Mts. im Wiener Landtag zur Beratung.